

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg, die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 1. September 2019**

**1. Wählerverzeichnis**

Im Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufgeführt.

Für die Landtagswahl wird das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide in der Zeit **vom 05.08.2019 bis 09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
am Freitag von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** wird das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide in der Zeit **vom 12.08.2019 bis 16.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
am Freitag von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf dem Computerbildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

**2.1 für die Landtagswahl**

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 17.08.2019 (am 17.08.2019 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 17.08.2019, 12:00 Uhr zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

**2.2. für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,

c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 16.08.2019 (am 16.08.2019 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 16.08.2019, 12:00 Uhr zu stellen.

### 3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist

für die **Landtagswahl** (05.08.2019 bis 17.08.2019),

für die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (12.08.2019 bis 16.08.2019)

schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

### 4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 5. Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung

erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **30.08.2019, 18:00 Uhr** bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Online ist die Antragstellung auf der Internetseite der Gemeinde [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de) möglich.

In den Fällen gemäß Buchstaben b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

### 6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die/der Wahlberechtigte nicht in einem Wahllokal sondern per Brief wählen will, erhält die Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schorfheide, 02.07.2019

  
Uwe Schoknecht  
Bürgermeister